

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen

Nikolaus Koch Stiftung

Ihr Sitz ist Trier.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2 Zweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist
 - a) die Förderung der Berufsbildung, Ausbildung und Fortbildung
 - b) die Unterstützung von Waisenhäusern und Institutionen für körperlich und/oder geistig Behinderteim Regierungsbezirk Trier, wie er bis zur Auflösung zum 31.12.1999 bestanden hat – im nachfolgenden Region Trier genannt -.
2. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Finanzierung und Mitfinanzierung von Veranstaltungen zur Berufsbildung, Ausbildung und Fortbildung durch gemeinnützige Einrichtungen, Schulen im Regierungsbezirk Trier, wie er bis zur Auflösung zum 31.12.1999 bestanden hat, Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Universität Trier und die Fachhochschule Trier, Standort Trier;
 - b) Geld- und Sachzuwendungen an Vereine und Institutionen im Bereich des Stiftungszweckes;
 - c) Vergabe von Stipendien für besonders begabte und förderungswürdige Studenten und Studentinnen;
 - d) Förderung von Schulen im Regierungsbezirk Trier, wie er bis zur Auflösung zum 31.12.1999 bestanden hat, der Universität Trier und der Fachhochschule Trier, Standort Trier;
 - e) Durchführung von eigenen Projekten im Sinne des Stiftungszweckes
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stiftung darf

ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

5. Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Richtlinien gemäß § 11 Nr. 3. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 Vermögen der Stiftung

1. Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht aus einem Barvermögen von DM 1.000.000,00.
Es ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
2. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen Dritter und durch die Zuschreibung unverbrauchter Erträge erhöht werden.
3. Die Stiftung wird Erbe des Stifters werden mit der Auflage, das Grab der Eheleute Nikolaus und Luise Koch sowie das Grab der Eltern von Herrn Nikolaus Koch zu unterhalten und zu pflegen.

§ 4 Erträge

Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Bestreitung der Kosten der Stiftung, zur Verwirklichung des Stiftungszweckes und zur Erhaltung des Stiftungsvermögens verwendet werden.

§ 5 Organe der Stiftung

1. Die Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Beirat und das Wahlkuratorium.
2. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit im Interesse der Stiftung nebenamtlich aus. Sie erhalten dafür eine angemessene Vergütung.
3. Bei Wahlvorschlägen sollen i. d. R. keine Personen berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 75. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht in der Regel aus drei Personen, höchstens fünf Personen. Seine Mitglieder werden vom Beirat für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.
2. Personen aus dem möglichen Kreis der laut Satzung zu fördernden Institutionen sowie Personen, zu denen oder zu deren Unternehmen die Stiftung erhebliche wirtschaftliche Beziehungen unterhält, dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.

3. Die Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf der Amtszeit vom Beirat nur aus wichtigem Grund abberufen werden.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Restlaufzeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.
5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes, Geschäftsjahr

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Verwaltung des Stiftungsvermögens, wesentliche Veränderungen der Vermögensstruktur nach Anhörung des Beirates.

Wesentliche Veränderungen sind Umschichtungen innerhalb der Bilanzposten, soweit sie ein Drittel des Buchwertes des entsprechenden Bilanzpostens überschreiten.

Maßgeblich ist die jeweils letzte genehmigte Bilanz.
 - b) Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens gemäß § 2 Nr. 5
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplanes spätestens bis zum 30. November des dem jeweiligen Rechnungsjahr vorhergehenden Jahres
 - d) Buchführung über den Bestand und Veränderung des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung
 - e) Vorlage eines Jahresabschlusses entsprechend den Rechnungslegungsvorschriften des HGB'S, der durch einen vom Beirat zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer geprüft und testiert wird. Einer Vorlage des Jahresabschlusses (der Jahresrechnung) an die Stiftungsbehörde bedarf es nicht.
 - f) Vorlage eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes an den Beirat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf jeden Kalenderjahres.
 - g) Vorschlagsrecht zur Besetzung des Beirates aus dem Personenkreis des § 10 Nr. 2 b – h der Satzung
 - h) Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Aufsichtsbehörde
2. Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand Hilfskräfte anstellen. Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und des Wahlkuratoriums können nicht Angestellte der Stiftung sein.
3. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Für eine Beschlußfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Für den im schriftlichen Umlaufverfahren zu fassenden Beschluß gilt die Mehrheitsregelung des § 8 Nr. 2 der Satzung.

§ 9 Wahlkuratorium

1. Für die Wahl der Beiratsmitglieder wird vom Beirat ein Wahlkuratorium bestellt.

Das Wahlkuratorium besteht aus 4 Mitgliedern und wird vom Beirat für einen Zeitraum von 5 Jahren bestellt.

Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

Das Wahlkuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Dem Wahlkuratorium gehören an:

a) der amtierende Präsident des Polizeipräsidiums Trier oder sein Stellvertreter

b) der amtierende Superintendent der evangelischen Kirche in der Region Trier oder sein Stellvertreter

c) der amtierende Abt der Benediktinerabtei St. Matthias in Trier oder sein Stellvertreter

d) der amtierende Präsident der Ärztekammer Trier oder sein Stellvertreter

e) der amtierende leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Trier oder sein Stellvertreter

f) der amtierende Leiter des Gesundheitsamtes Trier oder sein Stellvertreter

g) der amtierende Direktor der JVA Trier/Wittlich oder sein Stellvertreter

und zwar in der vorstehend genannten Reihenfolge bis die Zahl von vier Kuratoriumsmitgliedern erreicht ist.

3. Personen aus dem möglichen Kreis der laut Satzung zu fördernden Institutionen sowie Personen, zu denen oder zu deren Unternehmen die Stiftung erhebliche wirtschaftliche Beziehungen unterhält, dürfen nicht in das Wahlkuratorium bestellt werden.

4. Für die Wahl der Beiratsmitglieder sind die Vorschläge des Vorstands und des Beirats aus dem Personenkreis des § 10 Nr. 2 b – h der Satzung bindend.
5. Das Wahlkuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.
Es wählt die Beiratsmitglieder mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Für eine Beschlußfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Für den im schriftlichen Umlaufverfahren zu fassenden Ernennungsbeschluß gilt die Mehrheitsregelung des § 9 Nr. 5 der Satzung.
7. Mitglieder des Wahlkuratoriums dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat besteht aus 6 Personen.
Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Beirats obliegt dem Beirat und dem Vorstand.

Für die Vorschläge ist der Personenkreis des § 10 Nr. 2 b – h der Satzung bindend.

Der Beirat wird vom Wahlkuratorium auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Beirats die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

Er wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 4 Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Dem Beirat gehören an:
 - a) Frau Katharina Okfen
sowie fünf weitere Mitglieder aus dem nachstehend beschriebenen Personenkreis:
 - b) ein führendes, amtierendes oder ehemaliges Mitglied der Volksfreund-Druckerei Nikolaus Koch GmbH (z. B. Chefredakteur, Geschäftsführer, leitender Angestellter, etc.) unter Ausschluß jedweder Rechtsnachfolge
 - c) ein führendes ehemaliges oder amtierendes Mitglied der Gerichtsbarkeit der Stadt oder der Region Trier (z. B. Leiter des Land-, Amts- und Verwaltungsgerichts, etc.)
 - d) ein angesehener aktiver oder ehemaliger Finanzdienstleister aus der Stadt oder der Region Trier
 - e) eine angesehene praktizierende oder ehemalige Person eines freien Berufes (z. B. Rechtsanwalt, Steuerberater, Notar, etc.) aus der Stadt oder der Region Trier
 - f) eine führende Persönlichkeit aus der freien Wirtschaft der Stadt oder der Region Trier (z. B. ein aktiver Unternehmer)

- g) eine sozial oder pädagogisch kompetente Persönlichkeit aus der Stadt oder der Region Trier
 - h) eine bedeutende Persönlichkeit des kulturellen Lebens aus der Stadt oder der Region Trier
3. Die jeweilige Person aus dem in § 10 Nr. 2 b – h aufgestellten Katalog wird nach den Richtlinien des § 9 der Satzung gewählt.
 4. Personen aus dem möglichen Kreis der laut Satzung zu fördernden Institutionen sowie Personen, zu denen oder zu deren Unternehmen die Stiftung erhebliche wirtschaftliche Beziehungen unterhält, dürfen nicht in den Beirat gewählt werden.
 5. Mitglieder des Beirats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.

Wird ein Mitglied des Beirats in den Vorstand gewählt, so wird das nachfolgende Beiratsmitglied aus dem Katalog des § 10 Nr. 2 b – h nach den Richtlinien des § 9 der Satzung neu gewählt.

§ 11 Aufgaben des Beirates

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
2. Beratung des Vorstandes
3. Erlaß von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln
4. Erlaß von Richtlinien über die Vergütung i. S. d. § 5 Nr. 2 der Satzung für die Mitglieder des Vorstands, des Beirats und des Wahlkuratoriums.
5. Satzungsänderungen sowie Entscheidungen über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit anderen Stiftungen
6. Beschlußfassung über den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
7. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlkuratoriums nach § 9 der Satzung
8. Vorschlagsrecht zur Besetzung des Beirats aus dem Personenkreis des § 10 Nr. 2 b – h der Satzung

§ 12 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Beirates

1. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

3. Der Beschluß über eine Satzungsänderung bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Für eine Beschlußfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Beirats erforderlich. Für den im schriftlichen Umlaufverfahren zu fassenden Beschluß gilt die Mehrheitsregelung des § 12 Nr. 2 bzw. § 12 Nr. 3 der Satzung.

§ 13 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 14 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Satzungsänderung

1. Die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes sind nach Anhörung des Finanzamtes bei Veränderung der Verhältnisse zulässig.
2. Für die Beschlüsse gemäß Absatz 1 ist die Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern des Beirates möglich.
3. Satzungsänderungen sind zulässig, wenn hierdurch die nachhaltige Erfüllung des gemeinnützigen Stiftungszwecks nach dem Willen und den Vorstellungen des Stifters gesichert bleibt.

§ 15 Anfall des Stiftungsvermögens

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die Stadt Trier, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 zu verwenden hat.